

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Der SRB habe entgegen Art. 339 AEUV und Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽²⁾ und der Rechtsprechung des Gerichtshofs schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses begangen und dabei auch das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht der Klägerinnen auf eine gute Verwaltung missachtet.
2. Offensichtliche Beurteilungsfehler der Europäischen Kommission bei der Anwendung der Art. 14, 18, 20, 21, 22 und 24 der Verordnung Nr. 806/2014:
 - Die Bewertung von Banco Popular, die die Grundlage für die nach dem Abwicklungskonzept ergriffenen Abwicklungsmaßnahmen gewesen sei, sei nicht fair, vorsichtig oder zuverlässig gewesen und habe dem Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ widersprochen. Sie habe somit keine genaue, verlässliche und schlüssige Information dargestellt, auf die das Abwicklungskonzept habe gestützt werden können, und könne keine Grundlage für den angefochtenen Beschluss sein. Zudem sei das Abwicklungskonzept (und auch der Beschluss) aus denselben Gründen offensichtlich unverhältnismäßig, da es über die Maßnahmen hinausgegangen sei, die zur Sicherstellung der Abwicklungsziele erforderlich seien.
3. Der SRB habe das Eigentum der Klägerinnen unter Verletzung ihrer nach allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts geschützten und in Art. 17 der Charta der Grundrechte verankerten Grundrechte enteignet.
4. Der SRB habe nicht im Einklang mit Art. 41 der Charta der Grundrechte und der Rechtsprechung des Gerichtshofs sichergestellt, dass den Klägerinnen im Abwicklungsverfahren ein Recht auf rechtliches Gehör gewährt werde.
5. Das Abwicklungskonzept sei von der Kommission nicht rechtmäßig gebilligt und der angefochtene Beschluss somit nicht rechtmäßig in Kraft gesetzt worden.
 - In diesem Zusammenhang habe die Europäische Kommission vor Erlass ihres Beschlusses (EU) 2017/1246 zur Billigung des Abwicklungskonzepts die Aspekte, bei denen ein Ermessensspielraum bestehe, nicht ordnungsgemäß bewertet. Dies stelle einen Verstoß gegen die Pflichten der Kommission aus der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und gegen die Grundsätze aus der Meroni-Rechtsprechung des Gerichtshofs dar. Dementsprechend habe der SRB einen offensichtlichen Beurteilungs- und Rechtsfehler begangen, indem er zu dem Schluss gelangt sei, dass sein Beschluss zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts in Kraft treten könnte oder in Kraft getreten war. Des Weiteren bzw. hilfsweise sei das mit dem angefochtenen Beschluss festgelegte Abwicklungskonzept jedenfalls nicht ordnungsgemäß in Kraft getreten.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2017/1246 der Kommission vom 7. Juni 2017 zur Billigung des Abwicklungskonzepts für Banco Popular Español S. A. (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4038), ABl. 2017, L 178, S. 15.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Klage, eingereicht am 4. September 2017 — Remolcadores Nosa Terra u. a./Kommission und SRB

(Rechtssache T-600/17)

(2017/C 382/60)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Remolcadores Nosa Terra, SA (Vigo, Spanien), Grupo Nosa Terra 2000, SLU (Vigo), Hospital Povisa, SA (Vigo) und Industrias Lácteas Asturianas, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Otero Novas)

Beklagte: Europäische Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission, mit dem der vorhergehende Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom selben Tag gebilligt wurde, mit dem das Abwicklungskonzept für die Banco Popular Español festgelegt wurde, der in Spanien vom FROB (Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria, Spanischer Bankenrettungsfonds) durchgeführt wurde, für nichtig zu erklären, soweit darin eine Zahlung von 0 Euro für ihre Rechte am Institut Banco Popular vorgesehen ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos*/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán y Bueno* und *SFL*/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-483/17, *García Suárez u. a.*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-484/17, *Fidesban u. a.*/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda*/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss.

Klage, eingereicht am 6. September 2017 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-609/17)

(2017/C 382/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, D. Colas, B. Fodda und E. de Moustier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union insoweit teilweise für nichtig zu erklären, als er bestimmte, von der Französischen Republik für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 gezahlte Ausfuhrerstattungen ausschließt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rügt, der darin bestehe, dass die Kommission ihren Beschluss weitgehend auf angebliche schwere Verstöße der Französischen Republik gegen ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Kontrolle des Wassergehalts von zur Ausfuhr mit Erstattung bestimmten gefrorenen Hähnchen gegründet habe.

Die Behauptung, dass die französischen Behörden in schwerwiegender Weise gegen diese Verpflichtungen verstoßen hätten, sei jedoch in Anbetracht der Unionsregelung und der 2010 eingeführten verstärkten Maßnahmen unzutreffend. Die Analysen des Wassergehalts seien nämlich Teil der Kontrollen der einwandfreien und handelsüblichen Qualität der zur Ausfuhr mit Erstattung bestimmten gefrorenen Hähnchen nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1276/2008. Diese Bestimmungen begründeten nicht die Pflicht, dass jede Warenkontrolle von zur Ausfuhr mit Erstattung bestimmten gefrorenen Hähnchen eine Laboranalyse des Wassergehalts umfassen müsse.